

## Lösungshinweise SR 127

Bearbeitet von Staatsanwältin Sodemann

---

Es handelt sich um eine Klausur, die im Examen im Jahre 2011 geschrieben wurde und nach meiner Einschätzung im mittleren Schwierigkeitsgrad anzusiedeln ist. Die einzelnen Handlungen konnten gut differenziert werden, so dass der umfangreiche Sachverhalt trotzdem gut zu erfassen war.

Die Klausur enthält Standardprobleme im allgemeinen und besonderen Teil.

### **Problemschwerpunkte:**

- § 81 a StPO (Wirksamkeit der Einwilligung in die Blutentnahme, Rückrechnung, Verwertbarkeit der Blutprobe für eine andere Tat)
- § 267 Abs.1 StGB (Herstellen einer unechten Urkunde?)
- § 145 d Abs.2 Nr.1 StGB (Täuschung über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat)
- Darstellung unterschiedlicher Tatbeteiligungen von bis zu drei Personen in der staatsanwaltlichen Abschlussentscheidung und Fertigung einer praxisgerechten Anklageschrift

Für eine Bewertung von über 8 Punkten sollten diese Problemschwerpunkte erkannt und umgesetzt werden.

### **A. Materiellrechtliches Gutachten**

#### **1. HA: Autofahrt bis zum Unfall**

#### **1. Hinreichender Tatverdacht gegen M**

##### **a) § 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 2 StGB**

M könnte sich einer Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB hinreichend

verdächtig gemacht haben.

(1) M hat ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt, indem er den Wagen B-I 211 auf dem Oberen Landweg steuerte. Dies steht aufgrund seines Geständnisses fest. Dieses ist auch glaubhaft. Es wird durch die Einlassung des Beschuldigten A und die Aussage der Zeugin Yüksel bestätigt. Insbesondere passt die Personenbeschreibung der Zeugin Yüksel hinsichtlich des von ihr geschätzten Alters der Autoinsassen auf M. Auch die Ermittlungen zum Unfallhergang und die festgestellten Schäden an den Fahrzeugen sind mit der geständigen Einlassung des M kompatibel.

(2) Zunächst ist zu prüfen, ob M infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, ein Fahrzeug sicher zu führen.

Dies wäre der Fall, wenn er während der Fahrt eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von mindestens 1,1 Promille aufgewiesen hätte (absolute Fahruntüchtigkeit). Ausweislich des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Humboldt-Universität zu Berlin hatte M um 8.30 Uhr des Tattages eine BAK von 1,8 Promille. Bei der Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt 6 Uhr (unter Berücksichtigung eines stündlichen Abbauwerts von 0,1 Promille sowie einer berücksichtigungsfreien Zeit von 2 Stunden nach Trinkende)<sup>1</sup> ergibt sich eine BAK von mindestens 1,85 Promille. M wäre daher zum Tatzeitpunkt absolut fahruntüchtig gewesen.

Allerdings ist fraglich, ob die aufgrund der dem M nach der späteren Fahrradfahrt entnommene Blutprobe verwertbar ist. Zunächst ist zu klären, ob die Beweiserhebung zulässig war. Nur wenn dies nicht der Fall sein sollte, würde sich weiter die Frage nach einem etwaigen Beweisverwertungsverbot stellen.

Die Beweiserhebung wäre jedenfalls – unerheblich einer rechtmäßigen Anordnung - zulässig gewesen, wenn sie auf einer wirksamen Einwilligung des M beruht hätte. Dies folgt aus § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO, welcher die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die „ohne Einwilligung des Beschuldigten“ durchgeführte Entnahme von Blutproben normiert. Bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung bedarf es demzufolge keiner Anordnung nach § 81a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO.<sup>2</sup>

Die in der Strafanzeige des ggf. als Zeugen zu vernehmenden PK Möller festgehaltene Äußerung des M, der Polizeibeamte könne ihn ja „pusten lassen“ oder ihm auch gleich Blut „abzapfen“, dürfte eine ausdrückliche und eindeutige Einwilligung enthalten. Diese Äußerung ist – wie aus dem sachlichen Zusammenhang heraus erkennbar ist – darauf gerichtet, dass M mit der Durchführung nicht nur eines Atemalkoholtests, sondern auch mit der Entnahme einer Blutprobe zwecks Ermittlung der BAK einverstanden ist.

Anmerkung: Die gegenteilige Auffassung, wonach die Einwilligung offenbar nicht ernst gemeint war und die Polizeibeamten dies auch erkennen konnten, dürfte nur schwer zu begründen sein.

<sup>1</sup> Vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl., § 316, Rn.19

<sup>2</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 81a, Rn. 3 m.w.N.

Die Einwilligung müsste auf einem freien Entschluss des M beruhen. Auch diese Voraussetzung dürfte erfüllt sein. Anhaltspunkte für äußeren Druck oder sonstige Einflussnahme Dritter, insbesondere der Polizeibeamten, sind nicht ersichtlich.

Erforderlich ist ferner, dass der Beschuldigte die Sachlage und sein Weigerungsrecht kennt.<sup>3</sup> Ausweislich der Strafanzeige des Polizeibeamten Möller, wonach M erklärt habe, dass er (M) wisse, er könne sich zwar weigern, doch dies würde sowieso nichts bringen, dürfte auch diese Voraussetzung erfüllt sein. Dass die Polizisten angesichts dieser Äußerung M nicht gesondert über sein Weigerungsrecht belehrt haben, dürfte unschädlich sein.<sup>4</sup>

Fraglich ist, ob M angesichts seiner Alkoholisierung noch einwilligungsfähig war. Wann die Einwilligung aufgrund der Alkoholisierung des Betroffenen unwirksam ist, ist bislang nicht abschließend geklärt. Insoweit erscheint jedoch naheliegend, auf die von der Rechtsprechung zur Frage der Schuldfähigkeit entwickelten Maßstäbe abzustellen. Allerdings dürfte dann fraglich sein, ob bereits ab einer Grenze von 2 Promille, bei der eine verminderte Schuldfähigkeit naheliegt, oder aber ab einer Grenze von 3 Promille, bei der eine Schuldunfähigkeit naheliegt, von Einwilligungsunfähigkeit auszugehen ist. Da die von der Rechtsprechung insoweit zugrunde gelegten BAK-Werte nur eine indizielle Bedeutung haben bzw. Richtwerte darstellen, dürften allerdings auch die weiteren Umstände des Einzelfalls zu beachten sein. Danach sollte insbesondere Berücksichtigung finden, dass M ausweislich der Strafanzeige des Polizeibeamten Möller (bezogen auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt 7.30 Uhr) keine Ausfallerscheinungen gezeigt hat; auch der Aussage der Zeugin Yüksel (allerdings bezogen auf den Zeitpunkt 6 Uhr) und dem ärztlichen Untersuchungsergebnis (bezogen auf den Zeitpunkt 08:30 Uhr) lassen sich keine Hinweise auf Ausfallerscheinungen entnehmen. Dies spricht dafür, dass M trotz erheblicher Alkoholisierung noch „Herr seiner Sinne“ war und die Tragweite seiner Erklärung erkennen konnte. M war daher noch einwilligungsfähig.

Anmerkung: Kandidaten, die vertretbar auf die BAK abstellen, gelangen bei einer für M günstigen Rückrechnung (Abbauwert von stündlich 0,2 Promille und einem einmaligen Sicherheitszuschlag von 0,2 Promille<sup>5</sup>) ausgehend von einer BAK von 1,8 Promille um 8.30 Uhr zu einem BAK-Wert von 2,2 Promille zum Zeitpunkt der Einwilligung um 7.30 Uhr. Da bei einer BAK von 2,2 Promille allenfalls verminderte Schuldfähigkeit in Betracht kommt, wäre zu erörtern, ob bereits die Überschreitung dieser Grenze die Einwilligung unwirksam macht.

Seine nach alledem wohl vorliegende Einwilligung hat M allerdings durch seinen Verteidiger widerrufen. Auch wenn ein Widerruf der Einwilligung grds. möglich ist, bleibt das, was bis dahin ermittelt wurde, verwertbar.<sup>6</sup> Der erst gegenüber der Staatsanwaltschaft erfolgte Widerruf der Einwilligung hindert daher die Annahme einer wirksamen Einwilligung zum Zeitpunkt der

<sup>3</sup> vgl. hierzu Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn.4

<sup>4</sup> Vgl. zur Notwendigkeit der Belehrung Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O.

<sup>5</sup> Vgl. Fischer, a.a.O., § 20, Rn.13

<sup>6</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn.5

Blutentnahme nicht, so dass es keiner gesonderten polizeilichen Anordnung bedurft hätte.

Anmerkung: Kandidaten, die eine wirksame Einwilligung verneinen, müssen die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung heranziehen, § 81 a Abs. 2 S. 2 StPO, wonach hier eine richterliche Anordnung nicht erforderlich ist.

Die Blutprobe des M ist daher verwertbar. Wenn diese auch aufgrund eines anderen Vorfalls (Fahrradfahrt) entnommen wurde, so kann sie doch auch für einen vor dem Anlass zur Entnahme liegenden Vorfall im Straßenverkehr (Autofahrt mit Unfall eineinhalb Stunden zuvor) verwendet werden. Rechtliche Bedenken dürften dem nicht entgegenstehen, zumal die Blutprobe auch in dem Zusammenhang mit der Autofahrt und dem Unfall hätte entnommen werden können.

Anmerkung: Aufmerksame Kandidaten könnten insoweit erörtern, dass sich die Einwilligung zur Blutentnahme ersichtlich auf die von den Polizeibeamten festgestellte Fahrt mit dem Fahrrad, indes nicht auf die Fahrt mit dem Pkw 1 ½ Stunden zuvor bezog; die Annahme einer nur beschränkten Einwilligung des M dürfte damit gut vertretbar sein, zumal wenn die Auffassung vertreten wird, dass eine wirksame Einwilligung die Kenntnis der Sachlage voraussetzt (s.o.). Fraglich ist daher, ob die Blutprobe auch zum Beweis dieses Tatvorwurfs verwendet werden darf oder ob insoweit ein Belehrungsmangel vorliegt, der zu einer (beschränkten) Unverwertbarkeit des Beweismittels führt. Letztlich dürfte hier aber von dem Grundsatz auszugehen sein, dass zulässig erhobene Beweise auch für andere Tatvorwürfe Verwendung finden dürfen (vgl. § 108 StPO). Zudem dürfte zu berücksichtigen sein, dass der die Blutprobe veranlassende Polizeibeamte Möller von dem vorangegangenen Tatgeschehen keine Kenntnis hatte und daher ein willkürliches polizeiliches Vorgehen in Bezug auf die unterlassene Aufklärung über das vorangegangene Tatgeschehen nicht vorliegt.

(3) Indem M unter Alkoholeinfluss das Fahrzeug führte, gefährdete er auch fremde Sachen von bedeutendem Wert. Eine konkrete Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert ist durch den infolge des von M verursachten Unfalls entstandenen Schaden am Fahrzeug des Geschädigten Miller in Höhe von 2.574,81 Euro (laut Kostenvoranschlag der Werkstatt) belegt. Die insoweit maßgebliche Wertgrenze liegt bei 750 €.<sup>7</sup> Die Gefährdung war auch Folge der Alkoholisierung. Das Verreißen des Steuers, wie von M eingeräumt, als verspätete Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis ist eine typische alkoholbedingte Ausfallerscheinung.

(4) M müsste auch fahrlässig gehandelt haben.

Zu seiner Alkoholisierung, insbesondere wie M selbst seine Alkoholisierung bzw. Fahrtüchtigkeit eingeschätzt hat, lässt sich M nicht (mehr) ein und sein Verteidiger hat ausgeführt, dass die diesbezüglichen Angaben in der polizeilichen Vernehmung vom 30.01.2018 nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden könnten.

Das polizeiliche Vernehmungsprotokoll vom 30.01.2018 ist, wie der Umkehrschluss zu § 254

---

<sup>7</sup> Fischer, a.a.O., § 315 c, Rn.15

Abs. 1 StPO ergibt, nicht verlesbar. Allerdings kommt die Vernehmung des Vernehmungsbeamten POM Schneider als Zeuge in Betracht.<sup>8</sup> Diesem gegenüber hat M geäußert, er habe sich trotz Konsums von Wodka und Bier in der vorausgegangenen Nacht „eigentlich ... noch ganz fit“ gefühlt und gedacht, er könne „schon wieder fahren, weil es ja auch nur eine kurze Strecke war“. Direkter Vorsatz lässt sich daraus ebenso wenig herleiten wie Eventualvorsatz. Es bleibt eine bei Anspannung der gebotenen Sorgfalt vermeidbare Fehleinschätzung der eigenen Fahrtüchtigkeit, welche den Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit begründet.

Anmerkung: Kandidaten, die nicht auf die Vernehmung des Vernehmungsbeamten abstellen, dürften zu demselben Ergebnis kommen. Angesichts des aus der Höhe der BAK zu schließenden Grades der Alkoholisierung und der aufgrund der einschlägigen Verurteilung des M anzunehmenden Alkoholerfahrung hätte dieser die Auswirkungen des von ihm konsumierten Alkohols erkennen können. Mit entsprechender Begründung, insbesondere unter Berücksichtigung des relativ hohen Alkoholisierungsgrades und der einschlägigen Vorstrafe des Beschuldigten, könnte sogar die Annahme vorsätzlichen Handelns<sup>9</sup> in Erwägung gezogen werden, so dass § 315 c Abs.1 Nr.1 a, Abs.3 Nr.1 StGB in Betracht käme.

Fahrlässig dürfte M auch hinsichtlich der dadurch verursachten Gefahr gehandelt haben. Wer Alkohol in einem Ausmaß konsumiert, dass er eine BAK von mindestens 1,8 Promille erreicht, muss damit rechnen, dass er hierdurch fahruntüchtig und zum Risiko im Straßenverkehr für Leib und Leben anderer und fremde Sachen von bedeutendem Wert wird. M dürfte somit die Begehungsform des Abs. 3 Nr. 2 der Vorschrift (doppelte Fahrlässigkeit) verwirklicht haben.

(5) An der Rechtswidrigkeit bestehen keine Zweifel. M müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Insbesondere dürfte M's Schuldfähigkeit nicht gem. § 20 StGB ausgeschlossen gewesen sein. Bezogen auf den Tatzeitpunkt 6 Uhr ergibt sich unter Berücksichtigung eines stündlichen Abbauwerts von 0,2 Promille und einem einmaligen Sicherheitszuschlag von 0,2 Promille ein maximaler BAK-Wert von 2,5 Promille. Dieser legt den Ausschluss der Schuldfähigkeit nicht nahe, sondern allenfalls eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB. M dürfte damit auch schuldhaft gehandelt haben.

Anmerkung: Im Gutachten zur Vorbereitung der Entschließung der Staatsanwaltschaft braucht der Frage der verminderten Schuldfähigkeit an dieser Stelle nicht näher nachgegangen zu werden. Diese Frage wird erst im Rahmen der prozessrechtlichen Erwägungen relevant werden, weil die verminderte Schuldfähigkeit Einfluss auf das zu erwartende Strafmaß hätte und insoweit von Bedeutung für die Frage sein könnte, ob zum Strafrichter oder zum Schöffengericht angeklagt wird. Es wäre allerdings vertretbar, wenn Bearbeiter diese Frage bereits hier ansprechen.

M dürfte sich damit einer Tat nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

<sup>8</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 254, Rn.8 m.w.N.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Fischer, a.a.O., § 316, Rn.45 ff.

**b) § 316 Abs. 1, 2 StGB**

Der ebenfalls verwirklichte § 316 Abs. 1, 2 StGB – fahrlässige Trunkenheit im Verkehr – tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz (formelle Subsidiarität) hinter § 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 2 StGB zurück.

**c) § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG**

M hat den objektiven Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr.1 StVG erfüllt, indem er den Pkw B-I 211 auf dem Oberen Landweg steuerte, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein. Dabei handelte er auch vorsätzlich. Dies hat er glaubhaft gestanden. An Rechtswidrigkeit und Schuld – dazu gelten die Ausführungen oben entsprechend – bestehen keine Zweifel.

Damit hat sich M einer Tat nach § 21 Abs. 1 Nr.1 StVG hinreichend verdächtig gemacht.

**2. Hinreichender Tatverdacht gegen A****a) §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a), 27 StGB bzw. §§ 316, 27 StGB**

Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen Beihilfe zur Straßenverkehrsgefährdung bzw. zur Trunkenheit im Verkehr durch Überlassen des Kfz-Schlüssels scheidet aus, weil es an einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat fehlt; M hat seine Tat fahrlässig begangen.

Anmerkung: Kandidaten, die ein vorsätzliches Handeln des M i.S.d. § 315 Abs.1 Nr.1 a), Abs.3 Nr.1 StGB bejaht haben, müssten hier folgerichtig eine Beihilfe des A prüfen, wobei A eine Kenntnis der Fahrunfähigkeit des M und eines darauf bezogenen Vorsatzes des M kaum nachzuweisen sein dürfte; A ging nach seiner Einlassung davon aus, dass beide noch fahrtüchtig waren.

**b) § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG**

Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG scheidet bereits deshalb aus, weil A nach seiner unwiderlegbaren – auch mit den Angaben des M übereinstimmenden – Einlassung nicht wusste, dass M nicht mehr über eine Fahrerlaubnis verfügte. A hat insoweit ohne Vorsatz gehandelt (§ 16 Abs. 1 StGB).

**2. HA: Verhalten von M, A und I nach dem Unfall**

## 1. Hinreichender Tatverdacht gegen M wegen § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB

M könnte sich des unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. M hat sich nach einem Unfall im Straßenverkehr, an dem er beteiligt war (Abs. 5), von der Unfallstelle entfernt. Dabei hat er auch nicht eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen i.S.d. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu treffen. Die Wartezeit von höchstens 5 Minuten – laut Einlassung des M – reicht angesichts des hohen und aus dem Schadensbild auch für den Laien erkennbaren Sachschadens nicht aus.<sup>10</sup> Das Hinterlassen eines Zettels mit Angaben zum Fahrer – selbst wenn diese richtig gewesen wären – reicht ebenfalls nicht aus.<sup>11</sup> M handelte auch vorsätzlich. Rechtswidrigkeit und Schuld sind unzweifelhaft. Insbesondere war ihm, wie sich aus seiner Einlassung „mir war schon klar, dass wir eigentlich warten mussten“ ergibt, auch bewusst, dass er eigentlich an der Unfallstelle hätte warten müssen, so dass auch ein Verbotsirrtum (§ 17 StGB) ausscheiden dürfte.

M dürfte sich eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

## 2. Hinreichender Tatverdacht gegen A

### a) § 267 Abs. 1, 1. und 3. Var. StGB

A könnte sich einer Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 StGB in der Variante des Herstellens und Gebrauchs einer unechten Urkunde hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der von A geschriebene, mithin i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB hergestellte, und am Wagen des Geschädigten Miller angebrachte Zettel ist eine Urkunde. Insbesondere lässt er aufgrund der Angaben von Kfz-Kennzeichen, Telefonnummer und Initialen des I diesen als den Aussteller erkennen. Die Angabe der Initialen des I ist insoweit ausreichend<sup>12</sup>; auch das Erfordernis, dass sich die Identität des Ausstellers aus der Urkunde selbst ergeben muss<sup>13</sup>, ist damit gegeben. Unecht wäre diese Urkunde dann, wenn sie in der gegenwärtigen Gestalt nicht vom angegebenen Aussteller – also I – oder der von ihm befugter Weise zur Leistung seiner Unterschrift oder sonstigen Kennzeichnung der Urheberschaft bevollmächtigten Person stammte.<sup>14</sup> Die für einen anderen mit dessen Namen bzw. – so hier – ihm erkennbar zuzuordnenden Initialen unterzeichnete Urkunde ist dann nicht unecht, wenn die Vertretung des Namensträgers bei der Unterzeichnung rechtlich zulässig ist, der Täter den Namensträger vertreten will und dieser sich

<sup>10</sup> Vgl. Fischer, a.a.O., § 142 Rn.36

<sup>11</sup> Vgl. Fischer, a.a.O., § 142, Rn.37 m.w.N.

<sup>12</sup> vgl. Fischer, a.a.O., § 267 Rn. 11

<sup>13</sup> Fischer, a.a.O., Rn.11

<sup>14</sup> Fischer, a.a.O., Rn.27,28

vertreten lassen will. Zumindest an letzterem dürfte es hier fehlen: I hatte sein Einverständnis nicht zuvor erklärt. Für ein mutmaßliches Einverständnis gibt es keinen Anhaltspunkt, zumal dem I später der „in seinem Namen“ geschriebene Zettel zunächst „nicht so recht“ war – abgesehen davon, dass ohnehin fraglich wäre, ob ein auf konkrete Anhaltspunkte gestütztes mutmaßliches Einverständnis überhaupt ausreichen würde. Ein ohne irgendwelche Anhaltspunkte bloß vermutetes Einverständnis reicht nach herrschender Meinung nicht aus.<sup>15</sup> Ohnehin hat A eine dahingehende Vermutung nicht behauptet, sondern ging im Gegenteil davon aus, die Sache noch mit I „klären“ zu müssen. Die später in der Wohnung des I erteilte „Genehmigung“ reicht ebenfalls nicht aus, weil in diesem Zeitpunkt die Tat des A bereits vollendet war. Durch das Anbringen an dem Pkw des Geschädigten hat A diese unechte Urkunde auch gebraucht. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld dürften unproblematisch zu bejahen sein.

A dürfte sich einer Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 StGB in der Variante des Herstellens und Gebrauchens einer unechten Urkunde hinreichend verdächtig gemacht haben.

#### **b) §§ 258 Abs. 1 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB**

A könnte sich einer versuchten Strafvereitelung nach §§ 258 Abs. 1 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Vollendung dürfte zu verneinen sein, weil die Bestrafung des M infolge des von A angebrachten Zettels nicht – wie erforderlich – auf geraume Zeit<sup>16</sup> verhindert wurde. Maßgeblich ist nämlich nur die Ahndungs-, nicht die Ermittlungsverzögerung. Der kurze Zeitraum bis zur Aufdeckung der Fahrereigenschaft und damit der Täterschaft des M dürfte sich insoweit auf das weitere Verfahren und damit auf den Zeitpunkt der Bestrafung nicht nachweisbar ausgewirkt haben. Der Versuch ist nach Abs. 4 der Vorschrift strafbar.

Tatentschluss des A ist unproblematisch; dieser brachte den Zettel gerade mit dem Ziel an, M's Bestrafung dauerhaft zu verhindern. Dies ergibt sich aus seiner Einlassung, er habe „wegen Michails Vorstrafe“ seinen Schwiegervater I als den Fahrer angegeben.

Unmittelbares Ansetzen liegt in dem Schreiben und darauffolgenden Anbringen des Zettels an dem Fahrzeug des Geschädigten Miller.

Rechtswidrigkeit und Schuld sind unproblematisch.

A dürfte sich einer versuchten Strafvereitelung nach §§ 258 Abs. 1 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

<sup>15</sup> Fischer, a.a.O., § 267, Rn.28

<sup>16</sup> vgl. insoweit Fischer, a.a.O., § 258, Rn.8



**c) § 164 Abs. 1 StGB**

Ein hinreichender Tatverdacht wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB dürfte ausscheiden, weil es hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „bei einer Behörde“ zumindest am Vorsatz des A fehlen dürfte (§ 16 Abs. 1 StGB). Es war nämlich keineswegs vorauszusehen, dass sich die Polizei oder eine andere Behörde mit dem von A hinterlassenen Zettel befassen würde.

**d) § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB**

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB brauchen nicht weiter geprüft zu werden, weil dieser aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 145 d Abs.1 StGB, die auch auf Abs.2 Anwendung findet<sup>17</sup>, hinter die verwirklichten §§ 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1 StGB zurücktritt.

**e) § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

A dürfte sich auch eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. A war als Beifahrer, der dem M den Kfz-Schlüssel überlassen hatte, Unfallbeteiligter i.S.d. Abs. 5 der Vorschrift. Er verließ den Unfallort höchstens 5 Minuten nach dem Unfall, mithin vor Ablauf der Wartefrist. Er handelte dabei vorsätzlich. Rechtswidrigkeit und Schuld sind unproblematisch. Es liegt auch kein Verbotsirrtum hinsichtlich der Wartepflicht vor. Diese war dem A bewusst, was aus A's Einlassung folgt: „...es war klar, dass wir wegen Michails Vorstrafe ...lieber nicht warten.“

**f) §§ 142 Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB**

Die gleichzeitig verwirklichte Beihilfe zum unerlaubten Entfernen des M – indem A diesen als Fahrer von der Unfallstelle verbrachte – tritt hinter dem eigenen unerlaubten Entfernen des A zurück.

**g) § 316 StGB**

Ein hinreichender Tatverdacht wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB durch die Fahrt zu I dürfte ausscheiden. Eine nicht unerhebliche Alkoholisierung des A liegt zwar nahe angesichts seiner Einlassung, er habe „die ganze Nacht über auf einer Party Bier und Wodka getrunken“. Das Ausmaß seiner Alkoholisierung ist aber mangels konkreter Angaben nicht in gerichtsverwertbarer Weise feststellbar. Ein Rückschluss aus dem bei M festgestellten BAK-Wert und A's Einlassung,

<sup>17</sup> Vgl. Fischer, a.a.O., § 145 d, Rn.17

man habe „etwa gleich viel“ getrunken, auf den bei A vorliegenden Wert dürfte sich verbieten, weil die BAK von individuellen Merkmalen wie z.B. Größe, Gewicht und Alkoholverträglichkeit abhängt. Auch die Aussage der Zeugin Yüksel, nach der sich A und M „ganz normal bewegt“ haben, ist insoweit unergiebig.

### **3. Hinreichender Tatverdacht gegen I**

#### **a) §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Versicherung**

I könnte sich eines versuchten Betrugs gem. §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB zum Nachteil seiner Versicherung hinreichend verdächtig gemacht haben.

Zur Vollendung der Tat kam es nicht, der Versuch ist nach Abs. 2 der Vorschrift strafbar. I hatte Tatentschluss, wollte er doch durch falsche Angaben zu seiner Fahrereigenschaft und zum Unfallhergang bei der Versicherung einen entsprechenden Irrtum hervorrufen und diese dadurch zur Auszahlung einer ihm nicht zustehenden Versicherungsleistung bringen, wodurch bei der Versicherung ein entsprechender Vermögensschaden eingetreten wäre und er sich einen entsprechend rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft hätte. Es fehlt aber an dem unmittelbaren Ansetzen i.S.d. § 22 StGB. Mit den falschen Angaben zum Unfallhergang gegenüber der Polizei bereitete I zwar den geplanten Betrug vor, überschritt aber noch nicht die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“. Zur Tatbestandsverwirklichung waren nach seinen Vorstellungen nämlich noch wesentliche Schritte zu tun, insbesondere hätte er den Unfall noch bei der Versicherung melden müssen (nach seiner Einlassung: „...es der Versicherung ...sagen“).

#### **b) § 258 Abs. 1 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB**

I könnte sich einer versuchten Strafvereitelung nach §§ 258 Abs. 1 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Vollendung dürfte aus den oben aufgeführten Gründen zu verneinen sein. Der Versuch ist nach Abs. 4 der Vorschrift strafbar.

I hatte Tatentschluss: Nach seiner Einlassung wollte er vermeiden, dass sein Schwiegersohn A „wegen des Zettels Probleme“ bekommt, d.h. verhindern, dass dieser wegen der von ihm begangenen rechtswidrigen Tat – jedenfalls einer Urkundenfälschung, ggfs. auch einer Unfallflucht – bestraft würde. Indem er den Polizeibeamten gegenüber unzutreffender Weise seine

Fahrereigenschaft einräumte, setzte er auch unmittelbar zu Verwirklichung des Tatbestandes an (§ 22 StGB). Rechtswidrigkeit und Schuld sind unproblematisch.

Allerdings ist die Strafbarkeit nach § 258 Abs. 6 StGB ausgeschlossen, weil I die Tat zugunsten des A beging, der als sein Schwiegersohn mit ihm in gerader Linie verschwägert ist und damit zu den Angehörigen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB gehört.

Ein hinreichender Tatverdacht wegen einer versuchten Strafvereitelung nach §§ 258 Abs. 1 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB scheidet aus.

Anmerkung: Sofern Kandidaten (naheliegender) unterstellen, dass I mit seinen Angaben gegenüber der Polizei erreichen wollte, dass (auch) M nicht bestraft wird, dürfte das Angehörigenprivileg gem. § 258 Abs. 6 StGB auch insoweit eingreifen, da die Strafvereitelung des M notwendige Folge der Strafvereitelung des A ist.<sup>18</sup>

### **c) § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB**

I könnte sich wegen Vortäuschens einer Straftat nach § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Er gab gegenüber der Polizei, also einer nach § 158 Abs. 1 StPO zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle, an, als Fahrer des Wagens B-I 211 einem Hund ausgewichen zu sein und dadurch einen Unfall verursacht zu haben, dann zunächst am Unfallort eine Stunde lang vergeblich auf das Eintreffen des Halters gewartet, schließlich eine Benachrichtigung geschrieben und an dem Kfz des Geschädigten angebracht zu haben. Die Polizei zu informieren, habe er nicht für nötig befunden.

In diesen Angaben müsste die Täuschung über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat liegen. Eine (schon begangene) rechtswidrige Tat liegt zumindest in der von M begangenen fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung (in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis) sowie des von M begangenen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

§ 145 d Abs.2 Nr.1 StGB erfasst u.a. die Fallgruppe, dass der Täuschende von einem anderen, der die Tat begangen hat, den Verdacht ablenkt, wobei es ausreicht, dass der Täter den Verdacht gegen sich selbst richtet.<sup>19</sup> Teilweise wird dies für ausreichend gehalten<sup>20</sup>. Im Hinblick auf den Regelungszweck der Vorschrift, welche die Strafrechtspflege vor unnützer Inanspruchnahme ihres Apparates schützen will<sup>21</sup>, dürfte dies allerdings nicht ausreichen. Zu einer unnützen Inanspruchnahme der Strafverfolgungsorgane kommt es nämlich nur dann, wenn die falschen Angaben zu Ermittlungen in eine falsche Richtung führen (können), mithin die Verfolgungstätigkeit

<sup>18</sup> Vgl. Fischer, a.a.O., § 258, Rn.39

<sup>19</sup> Fischer, a.a.O., § 145 d, Rn.8

<sup>20</sup> So z.B. OLG Koblenz, NJW 1956, 561; Fischer, a.a.O., § 145 d, Rn.8

<sup>21</sup> Fischer, a.a.O., § 145 d, Rn.2

dadurch in eine falsche Richtung gelenkt wird.<sup>22</sup> Die falschen Angaben des I zu seiner Fahrereigenschaft wären demzufolge nur dann eine Täuschung über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat i.S.d. Strafnorm, wenn I dadurch einen Verdacht gegen sich selbst begründete, d.h. wenn das von ihm geschilderte Verhalten den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt hätte und rechtswidrig (§ 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB: „an einer rechtswidrigen Tat“) gewesen wäre.

Dies dürfte hier der Fall gewesen sein. Nach seiner ursprünglichen – unrichtigen – Einlassung hätte I den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 142 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt, weil er sich nach Ablauf der Wartefrist (eine Wartezeit von einer Stunde dürfte insoweit ausreichen) vom Unfallort entfernt hätte, ohne die Feststellungen gem. § 142 Abs.3 StGB unverzüglich nachträglich ermöglicht zu haben, wozu er angesichts des Zeitablaufs bis zum Abend des Tattages ausreichend Möglichkeit gehabt hätte.

Allerdings ist die Einlassung des I zu berücksichtigen, wonach er glaubte, durch das – angebliche – Hinterlassen des Zettels mit seinen Angaben „seine Pflichten erfüllt“ zu haben bzw. dass dies aus seiner Sicht „ausreichend“ gewesen sei. Diese Einlassung dürfte dahingehend auszulegen sein, dass I (irrig) davon ausging, der Polizei ein nicht rechtswidriges Verhalten geschildert zu haben. Insoweit hätte er jedenfalls nicht vorsätzlich, über den Beteiligten einer rechtswidrigen Tat zu täuschen gesucht, da aus seiner Sicht das erfundene Geschehen mangels strafrechtlicher Relevanz auch kein ungerechtfertigtes Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden hätte auslösen können.

Mangels Vorsatz würde damit ein hinreichender Tatverdacht gem. § 145 d Abs.2 Nr.1 StGB entfallen.

Anmerkung: Da auch das die Klausurvorgabe übersendende Prüfungsamt die Problematik eines möglicherweise fehlenden Vorsatzes nicht gesehen hat und deshalb von einer Strafbarkeit des I gem. § 145 d Abs.2 Nr.1 StGB ausgegangen ist, dürfte nur von besonders sorgfältigen Kandidaten zu erwarten sein, dass diese Problematik vollständig erfasst wird. Kandidaten, die demgemäß mit abweichender Begründung und im Ergebnis vertretbar einen hinreichenden Tatverdacht gem. § 145 d StGB bejahen, sollten noch dazu Stellung nehmen, ob § 258 Abs.6 StGB, d.h. das Angehörigenprivileg, auch auf § 145 d StGB Anwendung findet. Mangels Vergleichbarkeit der Vorschriften soll der Strafausschließungsgrund des § 258 Abs. 6 StGB auf § 145 d StGB allerdings nicht übertragbar sein.<sup>23</sup>

### 3. HA: Fahrradfahrt

---

<sup>22</sup> Fischer, a.a.O., § 145 d, Rn.8,9 m.w.N.

<sup>23</sup> Vgl. Fischer, a.a.O., § 258, Rn.40

## **Hinreichender Tatverdacht gegen M**

### **1. § 316 Abs. 1 StGB**

M dürfte sich auch einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt nach § 316 Abs.1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Der objektive Tatbestand ist erfüllt; insbesondere ist auch ein Fahrrad ein Fahrzeug i.S.d. Vorschrift. Ebenso ist die für Radfahrer bei 1,6 Promille liegende Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit<sup>24</sup> überschritten. M dürfte hier vorsätzlich gehandelt haben, da ihm seine Fahruntüchtigkeit bei dem vorhergehenden Autounfall klar geworden sein dürfte und ihm auch seine Ausfallerscheinungen beim Radfahren (Schlangenlinien) nicht verborgen bleiben konnten. Wenn er sich über die daraus notwendigerweise aufdrängenden Bedenken hinwegsetzte, so dürfte er zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt haben. Rechtswidrigkeit und Schuld sind unproblematisch.

### **2. § 242 Abs. 1 StGB**

Hinreichender Tatverdacht wegen Diebstahls dürfte ausscheiden, weil M eine Zueignungsabsicht nicht nachzuweisen sein wird. M selbst hat sich dahingehend eingelassen, dass er das Fahrrad am nächsten Tag auf jeden Fall zurückgebracht hätte und auch dort abgestellt hätte, wo er es weggenommen hat. Diese Einlassung dürfte kaum zu widerlegen sein, so dass es an der notwendigen Enteignungskomponente fehlt.

### **3. § 248b Abs. 1 StGB**

Hinreichender Tatverdacht wegen unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs, wozu auch ein Fahrrad gehört, wird ebenfalls zu verneinen sein, weil es bereits an dem gem. § 248 b Abs.3 StGB erforderlichen Strafantrag fehlt.

## **IV. Konkurrenzen und Ergebnis**

### **1. Bezüglich des M**

Zwischen §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a), 3 Nr. 2 StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG (Fahrt mit dem Kfz) besteht Tateinheit (§ 52 StGB), zwischen diesen Delikten und § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie § 316 Abs. 1 StGB (Fahrt mit dem Fahrrad) besteht Tatmehrheit (§ 53 StGB).

---

<sup>24</sup> Fischer, a.a.O., § 316, Rn.27

## **2. Bezüglich des A**

Zwischen § 267 Abs. 1 StGB und §§ 258 Abs. 1 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB besteht Tateinheit (§ 52 StGB), zwischen diesen und § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB besteht Tatmehrheit (§ 53 StGB).

## **3. Bezüglich des I**

I hat sich nicht strafbar gemacht.

## **B. Prozessrechtliches Gutachten**

### **I. Einstellung und Anklageadressat**

Bzgl. I wäre das Verfahren einzustellen. I wäre mit einer Einstellungsnachricht gem. § 170 Abs.2 S.2 StPO hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Ermittlungen gegen ihn dürften von Amts wegen erfolgt sein, so dass es eines Einstellungsbescheids gem. § 171 StPO nicht bedarf.

Hinsichtlich M und A dürfte Anklage zu erheben sein. Alle in Betracht kommenden Normen sind Vergehen und sehen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Für den nicht vorbestraften A dürfte angesichts der im durchschnittlichen Rahmen der jeweiligen Strafnormen bleibenden Taten eine moderate (Gesamt-)Geldstrafe in Betracht kommen. M dürfte eine (Gesamt-) Freiheitsstrafe im unteren bis mittleren Bereich zu erwarten haben; strafmildernd dürfte sich insbesondere sein Teilgeständnis und ggfs. die Anwendbarkeit des § 21 StGB auswirken; angesichts der zu Gunsten des M zu unterstellenden BAK von 2,5 Promille dürfte die Annahme von § 21 StGB zumindest vertretbar sein; gegen die Anwendbarkeit könnte allerdings sprechen, dass die Zeugin Yüksel und die Polizeibeamten keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bemerkt haben, das ärztliche Untersuchungsergebnis auch keine besonderen Hinweise auf eine verminderte Schuldfähigkeit gibt und M nach seiner Einlassung Alkohol gut verträgt; strafschärfend dürfte insbesondere zu berücksichtigen sein, dass M einschlägig vorbestraft ist. Die Grenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe dürfte aber dennoch nicht überschritten werden.

Nach alledem dürfte das Amtsgericht – Strafrichter – gem. §§ 24, 25 GVG sachlich zuständig sein. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten (§ 7 StPO).

Der für eine gemeinsame Anklageerhebung von A und M gem. §§ 2, 3 StPO erforderliche „Zusammenhang“ ist aufgrund der Tatbeteiligung an demselben Unfallgeschehen unproblematisch

gegeben.

Anmerkung: Kandidaten, die bzgl. I einen hinreichenden Tatverdacht gem. § 145 d StGB annehmen, sollten allerdings erörtern, ob auch bzgl. I der für eine gemeinsame Anklage erforderliche „Zusammenhang“ gem. §§ 2, 3 StPO gegeben ist. Dies dürfte bzgl. I fraglich sein, da sich I nicht an dem eigentlichen Unfallgeschehen beteiligt hat. Insoweit liegt auch keine „Teilnahme“ im materiellrechtlichen Sinn an den Taten von A und M vor. Der Straftatbestand des § 145 d StGB ist in § 3 StPO auch nicht ausdrücklich genannt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der in § 3 StPO genannte Straftatbestand der (versuchten) Strafvereitelung nur deshalb hier nicht in Betracht kommt, da bzgl. I das Angehörigenprivileg gem. § 258 Abs. 6 StGB eingreift. Da § 145 d StGB insoweit als „Auffangtatbestand“ eingreift, dürfte aber eine gemeinsame Anklage mit M und A vertretbar sein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung den Begriff der „Teilnahme“ in § 3 StPO relativ weit auslegt und sich insoweit nicht auf die Teilnahmeformen gem. §§ 26, 27 StGB beschränkt; ausreichend soll insoweit bereits eine in dieselbe Richtung zielende Mitwirkung an einem einheitlichen geschichtlichen Vorgang sein.<sup>25</sup> Im Hinblick darauf, dass M und A den I im unmittelbaren Anschluss an den Unfall aufgesucht haben, mit diesem das weitere Vorgehen abgesprochen haben und I noch am selben Tag strafbare Angaben zum Verkehrsunfall gemacht hat, dürfte auch insoweit die Annahme eines Zusammenhangs i.S.d. § 3 StPO (noch) vertretbar sein, wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, dass zwischen dem Verkehrsunfall am Morgen und der Tathandlung des I am Abend ein nicht unerheblicher Zeitraum liegt. Kandidaten, die einen hinreichenden Tatverdacht gegen I bejahen, den erforderlichen „Zusammenhang“ jedoch verneinen, müssten folgerichtig zwei Anklageschriften fertigen.

## II. Sonstige prozessrechtliche Erwägungen bzw. Anträge

- (1) Hinsichtlich A kommt die Entziehung der Fahrerlaubnis und Einziehung des Führerscheins sowie eine Sperre für die Neuerteilung (§§ 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, 69a Abs. 1 Satz 1 StGB) in Betracht. A hat den Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB verwirklicht. Insoweit lägen die Voraussetzungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111 a StPO vor.

Hinsichtlich des M käme eine Verlängerung der Sperre für die Neuerteilung (§ 69a Abs. 1 Satz 3 StGB) in Betracht. Bzgl. M liegt ein Regelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1, 3 StGB vor.

- (2) M hat einen Wahlverteidiger, so dass insoweit nähere Ausführungen zur Bestellung eines Verteidigers gem. §§ 140, 141 StPO nicht geboten sind. Ob unabhängig davon bzgl. M die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung gem. § 140 StPO gegeben sind, dürfte sich nach der von den Kandidaten angenommenen Straferwartung richten. Liegt diese bei 1 Jahr oder mehr, wären die Voraussetzungen gem. § 140 Abs.2 StPO anzunehmen.<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 3, Rn.3, BGH NJW 1988, 150.

<sup>26</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 140, Rn.23

Bzgl. A dürfte die Annahme einer Straferwartung von 1 Jahr Freiheitsstrafe und mehr nicht in Betracht kommen. Ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 StPO läge bzgl. A damit nicht vor.

- (3) Letztlich dürfte bereits mangels Haftgrund für keinen Beschuldigten die Anordnung von Untersuchungshaft in Betracht kommen.

**C. Abschließende Entscheidung:**

Staatsanwaltschaft Berlin

21 Js 233/18

An das  
Amtsgericht Tiergarten  
- Strafrichter -

**A n k l a g e s c h r i f t**



I. Michail Miro

II. Artur Ariv

- Registerauszüge sind beigelegt -

werden angeklagt,

in Berlin

am 28. Januar 2018

I. der Angeschuldigte Miro

durch drei selbständige Handlungen

1. durch dieselbe Handlung

a) fahrlässig im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch fahrlässig fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben,

b) ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte,

2. als Unfallbeteiligter, sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit oder durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, getroffen hat,

3. im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,

II. der Angeschuldigte Ariv

durch zwei selbständige Handlungen

1. durch dieselbe Handlung
  - a) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben,
  - b) versucht zu haben,  
wissentlich zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird,
  
2. als Unfallbeteiligter, sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt war, ermöglicht hat.

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

I.1. Der Angeschuldigte Miro fuhr am 28. Januar 2018 gegen 6.00 Uhr mit dem Fahrzeug Honda Civic und dem amtlichen Kennzeichen B-I 211 in 13357 Berlin u.a. auf den Oberen Landweg in Richtung Hortensienweg. Aufgrund zuvor konsumierter alkoholischer Getränke betrug seine BAK zum Zeitpunkt der Blutentnahme am Tattag um 8.30 Uhr 1,8 Promille.

Aufgrund dieser alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit kam der Angeschuldigte Miro mit dem von ihm gesteuerten Fahrzeug von der Fahrbahn ab und stieß gegen den vor der Hausnummer 2 auf dem Oberen Landweg abgestellten PKW des VW Polo mit dem amtlichen Kennzeichen B-MP 148 des Geschädigten Miller, wodurch an dessen Fahrzeug ein Schaden in Höhe von 2.574,81 Euro entstand.

Am Tattag war der Angeschuldigte Miro nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis, was er auch wusste.

2. Nach dem zu I.1. genannten Unfall wartete der Angeschuldigte nicht einmal fünf Minuten, sondern verließ willentlich und in Kenntnis des Schadens den Unfallort, ohne zuvor auf eine andere Person gewartet zu haben, die seine Unfallbeteiligung und seine Personalien hätte aufnehmen können. Dabei war ihm seine Wartepflicht bewusst.

3. Nachdem der Angeschuldigte Miro das Fahrzeug nach dem Unfall an den Fahrzeughalter, Herrn Issa, zurückgegeben hatte, nahm er sich ein ihm nicht gehörendes Fahrrad und fuhr trotz

seiner ihm bekannten Fahruntüchtigkeit mit diesem gegen 7.30 Uhr des o.g. Tattages in 13357 Berlin u.a. auf der Priesterallee.

Eine bei dem Angeschuldigte am Tattag um 8.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1, 8 Promille.

II.1. Unmittelbar nach dem Unfall zu I.1. schrieb der Angeschuldigte Ariv einen Zettel mit dem Inhalt: „Tut mir leid! Habe Ihr Auto angefahren, mein Kennzeichen B-I 211, mein Telefon 030-7890432.I.I.“ und klemmte diesen unter den Scheibenwischer des Fahrzeugs des Geschädigten Miller und täuschte damit über den wahren Unfallverursacher. Indem er den Zettel mit den Initialen „I.I.“ unterzeichnete und dadurch den Verdacht auf den Fahrzeughalter Issa lenkte, wollte er erreichen, dass nicht gegen den Fahrzeugführer Miro ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Unfallflucht eingeleitet und geführt wird.

2.Der Angeschuldigte Ariv war Beifahrer in dem von dem Angeschuldigten Miro zu I.1. genannten und geführten Fahrzeug.

Nach dem zu I. genannten Unfall wartete auch er keine fünf Minuten, bevor er bewusst den Unfallort verließ. Dabei war ihm bewusst, dass er Unfallbeteiligter war, da er dem Angeschuldigten Miro zuvor den Fahrzeugschlüssel überlassen hatte.

Hiernach sind die Angeschuldigten als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Vergehen, strafbar nach §§ 142 Abs. 1 Nr. 2, 267 Abs. 1 1. und 3. Alt., 258 Abs. 1 und 4, 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 2, 316 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 52, 53, 69 Abs. 1 S.1, Abs. 3, S.2, 69 a Abs. 1 S.1., Abs. 2 Nr. 1, 3 StGB, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten –Strafrichter – zuzulassen.